

115. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baucontrolling“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Baucontrolling“ fokussiert auf die Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig. Weiters wird ein Verständnis dafür entwickelt, wie langfristige strategische und kurzfristige, operative Parameter zusammenwirken und den Unternehmenserfolg maßgeblich beeinflussen. Die Funktion des Controllings bzw. des Controllers ist der Aufbau eines Planungs-, Kontroll- und Informationssystem das einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Bauunternehmens liefert.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Ausgestaltung es Planungs-, Kontroll- und Informationssystems
- Systematische Analyse aller Unternehmensbereiche

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von Controllingaufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;
- Absolventen anderer Studienrichtungen, die eine fundierte Weiterbildung in General Management – Bauwirtschaft für ihr Berufsleben benötigen;

Lernergebnisse:

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens anwenden,
- bauwesensspezifische steuer- und wirtschaftsrechtliche Themen erläutern,
- die Rahmenbedingungen des Bausektors interpretieren,
- ein Konzept für die strategische Unternehmensführung für einen Baubetrieb entwickeln und in einem Controlling Handbuch umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Baucontrolling“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsführung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, fach einschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine fach einschlägige und qualifizierte, mindestens 2-jährige Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (3) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine fach einschlägige und qualifizierte, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsführung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsführung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs AE „Baucontrolling“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	7,0	60
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,0	15
	<i>Steuerrecht für Bau- und Immobilienbetriebe</i>	1,0	10
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	1,5	15

2	Kostenrechnung im Baubetrieb	5,0	50
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	2,5	25
	<i>Kalkulation und Preisbildung in der Baubranche</i>	2,5	25
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	3,0	35
	<i>Einführung in die spezielle BWL "Bauwirtschaft"</i>	2,0	15
	<i>Teamentwicklung und Kommunikation</i>	1,0	20
4	Investition und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	4,0	35
	<i>Finanzierung von Bauunternehmen und Bauprojekten</i>	2,5	25
	<i>Liquiditäts- und Cash Management in Bauunternehmen und Bauprojekten</i>	1,5	10
5	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	5,0	30
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	3,0	20
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,0	5
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	1,0	5
6	Digitalisierungsstrategien in der Baubranche	6,0	70
	<i>Analyse digitaler Prozesse in Bauunternehmen</i>	2,0	25
	<i>Digitale Strategien in Bauunternehmen</i>	2,0	25
	<i>Prozesse in Bauunternehmen</i>	2,0	20
7	Strategische Unternehmensführung im Bauwesen	6,0	60
	<i>Grundlagen des strategischen Managements von Bauunternehmen</i>	3,0	30
	<i>Praxis der Strategieentwicklung und - umsetzung</i>	3,0	30
8	Strategisches & Operatives Controlling für Bauunternehmen	6,0	40
	<i>Strategiecontrolling</i>	2,0	10
	<i>Business Planning</i>	2,0	15
	<i>Controllingorganisation und Reporting</i>	2,0	15
9	Controlling-Handbuch	4,0	5
10	Organisation, Leadership, Change und Management für Baubetriebe	7,0	90
	<i>Organisation und (Selbst)Steuerung von Bauunternehmen</i>	3,0	40
	<i>Leading Change & Innovation in der Baubranche</i>	1,0	10
	<i>Baukybernetik</i>	3,0	40
11	Unternehmens- und Mitarbeiterführung für Baubetriebe	7,0	75
	<i>Selbstkompetenz & Psychologisches Know-how</i>	2,0	25
	<i>Führung von Individuen, Gruppen und Teams im Bauwesen</i>	2,0	25
	<i>Personalmanagement & -entwicklung in Baubetrieben</i>	2,0	15
	<i>Diversität & Gender</i>	1,0	10
	Gesamt	60	550

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Insbesondere Fach 5 wird größtenteils in Fernlehre durchgeführt.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Baucontrolling“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten bzw. lfd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 8 und 10 bis 11
- (2) Verfassen und positive Beurteilung eines Controlling Handbuchs (Fach 9)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (4) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ bzw. aus dem Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit zu Fach 12 erforderlich. Als Abschlussarbeit ist ein Controlling Handbuch in Einzel- oder Gruppenarbeit zu erstellen. Als Anwendungsebene kann ein fiktives oder existierendes Unternehmen dienen. Die Freigabe der konkreten Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch einen zu bestellenden Gutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.
- (3) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Baucontrolling“ bzw. „Akademischer Experte für Baucontrolling“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem WS 2021/22 in Kraft.